



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

30 MAR 2017

gültig ab: sofort

1-990-17

1-715-16 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachung über die Nichtanwendung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 durch die Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Referat LF 18
Im Auftrag
Rigauer



Bekanntmachung
über die Nichtanwendung von Bestimmungen der Verordnung (EU)
Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011
durch die Bundesrepublik Deutschland

**Verlängerung der Regelung, publiziert mit NfL 1-715-16, bis zum 31. Dezember 2017
(Anwendung der VO (EU) Nr. 1178/2011 auf Drittstaatenlizenzen)**

Auf Grundlage des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/539 der Kommission vom 6. April 2016 hat die Bundesrepublik Deutschland beschlossen, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 [...] bis zum 08. April 2017 nicht auf Piloten anzuwenden, die eine von einem Drittland erteilte Lizenz und ein zugehöriges Tauglichkeitszeugnis besitzen und am nichtgewerblichen Flugbetrieb von in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b oder c der Verordnung (EG) 216/2008 genannten Luftfahrzeugen beteiligt sind.

Gemäß Mitteilung der EASA vom 24.03. 2017 beabsichtigt die Europäische Kommission, diese Option für die Mitgliedstaaten zu verlängern. Eine entsprechende Änderungsverordnung kann durch die EU-Kommission voraussichtlich nicht zeitgerecht veröffentlicht werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt daher bekannt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 [...] bis zum 31.12.2017 nicht auf Piloten anwenden wird, die eine von einem Drittland erteilte Lizenz und ein zugehöriges Tauglichkeitszeugnis besitzen und am nichtgewerblichen Flugbetrieb von in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b oder c der Verordnung (EG) 216/2008 genannten Luftfahrzeugen beteiligt sind.

Nach Veröffentlichung einer einschlägigen Änderungsverordnung durch die EU-Kommission ist beabsichtigt, den damit eröffneten Zeitrahmen in vollem Umfang auszuschöpfen. Eine entsprechende Bekanntmachung wird zeitgerecht erfolgen.

Die NfL Nr. 1-715-16 werden hiermit aufgehoben.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LF 18
Im Auftrag
Rigauer